



Gemeinde Sölden

Gemeindestraße 1

A – 6450 Sölden

☎ 05254-2225 📠 05254-2225-18

E-Mail: amtsleiter@soelden.tirol.gv.at

Zl. 131-9/2006

Richtlinien für Beschilderung

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 nachstehendes beschlossen:

12 Richtlinien im Hinblick auf die Errichtung von Werbe- und Hinweseinrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen

Gerade in den letzten Jahren ist festzustellen, dass Werbe- und Hinweseinrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen im Erscheinungsbild der Gemeinde Sölden eine zunehmend dominierende Rolle spielen. Da sich die Werbung in Form, Größe und farblicher Aggressivität immer weiter aufschaukelt, werden diese Anlagen zu bestimmenden Elementen im Orts- und Landschaftsbild und prägen somit vor allem auch das Image des Ortes bei unseren Gästen.

Daher erachtet es der Gemeinderat für erforderlich, Richtlinien für die Beurteilung von Werbe- und Hinweseinrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen innerhalb der geschlossenen Ortschaft als Empfehlung für die zuständige Baubehörde zu beschließen. Als geschlossene Ortschaft gilt gem. § 2 Abs. 21 TBO 2001 ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- und Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind.

Für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeeinrichtungen außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es gem. § 15 Tiroler Naturschutzgesetz einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Ausgenommen davon sind Werbeeinrichtungen an Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sowie gesetzlich vorgeschriebene Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Werbeeinrichtungen, soweit sich diese an Gebäuden oder auf dem selben Grundstück wie das Geschäfts- oder Betriebsstättengebäude befinden.

Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Werbe- und Hinweseinrichtungen sowie Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen:

Gemäß § 20 Abs. 1 TBO 2001 bedürfen der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden soweit sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt, einer Baubewilligung. Einer Baubewilligung bedürfen aber auch die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie die Errichtung und Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden. Als bautechnisches Erfordernis gilt nach § 16 Abs. 3 TBO 2001 auch, dass das Äußere von baulichen Anlagen so zu gestalten ist, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die

Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ein Bauansuchen ist gem. § 26 Abs. 4 lit. c TBO 2001 auch abzuweisen, wenn das Bauvorhaben baurechtlichen Vorschriften und somit auch den angeführten bautechnischen Erfordernissen widerspricht.

Darüber hinaus ist auch die Errichtung, Aufstellung und Änderung von frei stehenden Werbeeinrichtungen mit Ausnahme von Anlagen mit gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ankündigungen sowie von Anlagen mit Hinweisen auf vorübergehende Veranstaltungen innerhalb geschlossener Ortschaften gem. § 43 TBO 2001 der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Errichtung, Aufstellung oder Änderung ist unzulässig, wenn durch die Materialbeschaffenheit, Größe Form, Farbe oder Lichtwirkung der Werbeeinrichtung das Orts- oder Straßenbild erheblich beeinträchtigt würde.

Begriffsbestimmungen:

Werbeeinrichtungen:

Eine Werbeeinrichtung ist gemäß § 2 Abs. 18 TBO 2001 eine im Orts- und Straßenbild in Erscheinung tretende Einrichtung, die der Anpreisung oder Ankündigung dient, oder die sonst auf etwas hinweisen oder die Aufmerksamkeit erregen soll. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Fahnen, Schaubänder, Planen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Dabei ist zu unterscheiden in:

Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen:

Für die Begriffsbestimmung und formalen Abgrenzung von gesetzlich vorgeschriebenen Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen ist § 66 der Gewerbeordnung heranzuziehen. Demnach sind Gewerbetreibende verpflichtet, ihre Betriebsstätte mit einer äußeren Geschäftsbezeichnung zu versehen. Diese hat zumindest den Namen des Gewerbetreibenden und einen im Rahmen der Gewerbeberechtigung gehaltenen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes in gut sichtbarer Schrift zu enthalten. Darüber hinaus gehende Hinweise und Anpreisungen sind für die Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnung grundsätzlich nicht erforderlich.

Hinweiseinrichtungen:

Hinweiseinrichtungen sind freistehende oder an baulichen Anlagen angebrachte Einrichtungen, die lediglich einen Hinweis auf einen bestimmten Ort bzw. eine bestimmte Einrichtung enthalten, ohne jedoch Werbung für Produkte oder Leistungen zu enthalten.

Werbemittel (Reklame):

Alle weiteren Hinweise auf Leistungen bzw. Produkte und deren Anpreisungen werden als Werbemittel bezeichnet unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit Betriebsstättenbezeichnungen bzw. Hinweiseinrichtungen oder eigenständig erfolgen.

Allgemeine Grundsätze:

1. Auf Grund der Realisierung des neuen Hausnummern- und Verkehrsleitsystems der Gemeinde Sölden, welches das Auffinden von Anfahrtszielen wesentlich erleichtert und die Zufahrt ohne Umwegverkehr ermöglicht, ist es nicht mehr

- erforderlich, Hinweisschilder für die Zufahrt zu Betrieben individuell vorzusehen. Daher soll die Errichtung von Hinweisschildern zu Betrieben und Einrichtungen nur dann ermöglicht werden, wenn das Verkehrsleitsystem keinen klaren Hinweis ermöglicht (z. B. Ausgangspunkt Schutzhütten und Jausenstationen) und/oder diese im öffentlichen Interesse gelegen sind (Sonderstandorte).
2. Hinweise auf Leistungen bzw. Produkte und deren Anpreisungen sind grundsätzlich nur an der Stätte der erbrachten Leistung bzw. der erzeugten Produkte zulässig. Ausgenommen davon sind nur die Verwendung von Werbemittel im Rahmen von vorübergehenden Veranstaltungen während einer klar festgelegten Zeitspanne und/oder an besonderen Standorten im öffentlichen Interesse (Sponsoring von Vereinen). Produktwerbung im Zusammenhang mit Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen oder Hinweiseinrichtungen sind daher als nicht zulässig anzusehen.
 3. Werbung für Veranstaltungen (Veranstaltungsankündigungen) sind nur an den von der Gemeinde und/oder Tourismusverband vorgesehenen Standorten und in der von der Gemeinde vorgesehenen Form zulässig. Dies gilt sowohl für Anschlagtafeln als auch für über der Straße angebrachte Schriftbänder, Werbefahnen und dergleichen.
 4. Werbeeinrichtungen sollen sich generell auf das Wesentliche beschränken. Daher sind mehrfache Wiederholungen gleicher Werbeinhalte bzw. die Anhäufung von Ankündigungen und Anpreisungen, die auf die selbe Leistung bzw. auf das selbe Produkt hinweisen, auf einem Standort auszuschließen. Dies gilt sowohl für Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen und Hinweiseinrichtungen als auch für sonstige Werbemittel. (Grundsätzlich nur eine Werbebotschaft für ein Produkt oder Leistung auf einer Ansichtsseite)
 5. Sonderfigurationen bei Werbeeinrichtungen wie Blink- und Wechsellicht, Reflexeffekte, Laserprojektionen, bewegliche Elemente und bewegliche Bilder sowie aufblasbaren Werbeträger und dreidimensionale figurale Darstellungen in Übergröße bewirken eine optische Unruhe im Orts- und Straßenbild und sind daher negativ zu beurteilen.
 6. Werbefahnen sind in der Regel ebenfalls negativ zu beurteilen. Ausnahmen bilden zeitlich befristete Werbefahnen für Veranstaltungen und Aktionen. Um eine vorübergehende Genehmigung solcher Einrichtungen ist jedoch bei der Gemeinde Sölden schriftlich anzusuchen.
 7. Freistehende Werbeeinrichtungen in bisher weitgehend unbebauten Freibereichen auch innerhalb des Siedlungsraumes sind in der Regel besonders aufdringlich und sollen daher auf unbedingt erforderliche Hinweisschilder und für die Verkehrssicherheit und die Regelung der Verkehrsabläufe erforderliche Beschilderung (z.B. Parkplatz) beschränkt werden.

Gestaltungsrichtlinien für Werbeeinrichtungen:

1. Werbeanlagen sollen sich grundsätzlich in der Gesamtgestaltung dem Gebäude und den Fassaden, an welchen sie angebracht werden, in Größe, Form, Material, Ausführung und Anbringungsart so einordnen, dass sie als deren integrierter Bestandteil in Erscheinung treten.
2. Werbeanlagen über Dach sollen, wenn überhaupt, generell nur mit entsprechender Hintergrundkulisse toleriert werden. Schriftzüge mit freistehenden Buchstaben und ohne hinterlegte Rahmen sind zu bevorzugen.

3. Freistehende Werbeträger, Pylone und dergleichen sind nur im unmittelbaren Nahbereich von Gebäuden zu akzeptieren und sind hinsichtlich ihrer Größe und Höhe in ein geeignetes und vertretbares Verhältnis zur baulichen Umgebung zu setzen.
4. Bei beleuchteten Werbeanlagen ist einer Anstrahlung oder Hinterleuchtung der Werbeaufschrift auf Grund der weichen Konturen gegenüber der selbst leuchtenden Schrift der Vorzug zu geben. Bei freistehenden Werbeeinrichtungen in bisher weitgehend un bebauten Freibereichen auch innerhalb des Siedlungsraumes ist mit Ausnahme von Hinweis-Pylonen im Rahmen des Verkehrsleitsystems grundsätzlich auf selbst beleuchtete Anlagen zu verzichten.
5. Werbeeinrichtungen für mehrere Betriebe in einem Gebäude, die eine Anhäufung bewirken, sind möglichst auf die erforderliche Geschäfts- und Betriebsstättenbezeichnungen zu beschränken und in ihrer Größe, Form, Farbe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Schlussinweise:

Die Gemeinde Sölden kann Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen und Gestaltungsrichtlinien für Werbeeinrichtungen zulassen, wenn die Werbeeinrichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist bzw. öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Über eine Befreiung über die Anwendung dieser Richtlinie entscheidet die Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bauausschuss.

Einwendungen gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse können gemäß § 115 (2) TGC innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Sölden schriftlich eingebracht werden.

Für die Gemeinderat:

Sölden, am 29. Dezember 2006

i. A.  

- Mag. Ernst Schöpf
Bürgermeister

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom:	29.12.2006
Kundmachung bis:	15.01.2007
Abnahme am:	15.01.2007
Der Bürgermeister:	

AV: Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

FdR. Scheiber

 